

- 809 -

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt
über die 7. Änderung des rechtsverbind-
lichen Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I"
gem. § 103 BauO NW vom 27. Mai 1982

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 27.5.82 aufgrund des § 103 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 27. Jan. 1970 (GV NW S 96), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. März 1979 (GV NW S 122), und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S 594) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" beschlossen:

- 1) Die für die Flurstücke Nr. 1830 und 1831 der Flur 18 festgesetzte Nord-Südfirstrichtung wird aufgehoben.
- 2) Für diese Flurstücke wird eine Ost-West-Firstrichtung festgesetzt.
- 3) Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.06 "Heester I", in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Zimmer 15, Landsbergplatz 7, 4406 Drensteinfurt 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 7. Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl I S 949), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39j - 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155a Abs. 1 und 3 und 155b BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.12.1979 (GV NW S 594) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim

Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeschädlich ist, wenn sie im Fall des § 155a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Falle des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

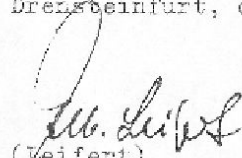
Bei Verletzungen von Verfahrens-, oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes, Ort, Zeit und Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05 "Heester I" gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 27. Mai 1982


(Leifert)

Bürgermeister

